

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 10.

Kiel, den 14. Juni

1926.

Inhalt: 74. Fürstenenteignung. — 75. Pfarrbesoldung, anderweite Festsetzung des Ortszuschlages. — 76. Unterhaltung von Grabstätten bei einwerteten Grablegaten. — 77. Kirchensteuererhebung für 1926. — 78. Aufwertung. — 79. Staatliche Geschenke bei Ehejubiläen. — 80. Kirchensammlung für die Heidenmission. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 74. Fürstenenteignung.

Kiel, den 11. Juni 1926.

Auf seiner Tagung vom 3. bis 5. Juni d. Js. in Eisenach hat sich der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß mit dem Volksentscheid über die Fürstenenteignung befaßt. Die Aussprache führte zu folgender Entschliebung, die wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringen:

„Angesichts des bevorstehenden Volksentscheides erklärt der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, ohne zu den politischen und juristischen Fragen Stellung zu nehmen, vor der Öffentlichkeit: Die beantragte entschädigungslose Enteignung bedeutet die Entrechtung deutscher Volksgenossen und widerspricht klaren und unzweideutigen Grundsätzen des Evangeliums“.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 803. K. R.

Nr. 75. Pfarrbesoldung. Anderweitige Festsetzung des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) für die Geistlichen.

Kiel, den 25. Mai 1926.

Die für die preussischen Staatsbeamten erfolgte Neufestsetzung des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) findet auf die Geistlichen sinngemäß Anwendung.

Ausgegeben Kiel, den 17. Juni 1926.

Danach sind vom 1. April 1926 die in unserer Bekanntmachung vom 11. Dezember 1924 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 365 — Abf. 1 genannten Ortszuschläge bis auf weiteres wie folgt mit 100 v. H. (bisher 95 v. H.) zu zahlen:

In den Orten der Ortsklasse	Sonderklasse	A	B	C	D
bei Ansatz eines reinen Grundgehalts (ohne 10% Zuschlag)	ein Betrag von <i>R.M.</i> jährlich				
a) bis zu 4020 <i>R.M.</i> jährlich	960	840	660	540	396
b) über 4020 <i>R.M.</i> jährlich	1320	1140	900	720	540

Dienstwohnungen werden, wie bisher, allgemein mit 100 v. H. des zustehenden Ortszuschlags- (Wohnungsgeldzuschuß-) betrages einschließlich etwaigen örtlichen Sonderzuschlags angerechnet.

Der Ortszuschlag nach Ortsklasse B wird auch der Berechnung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge zugrunde gelegt. Besondere Benachrichtigungen über die hierdurch erforderlich gewordenen Neufestsetzungen ergehen nicht, da die sich an den Ruhestands- und Hinterbliebenenbezügen regelnden Erhöhungen nur ganz gering sind.

Gleichzeitig bringen wir, nachdem unsere Übersicht vom 11. Dezember 1925 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 211 — durch die vorstehende Neuregelung des Ortszuschlags überholt ist, nachstehend eine Zusammenstellung der vom 1. April 1926 ab gültigen Pastorengehälter:

I. a) Grundgehalt, b) Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) der Eingangsgruppe monatlich:

Im Dienstjahre	In der Sonderklasse <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse A <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse B <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse C <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse D <i>R.M.</i>
1. und 2.	a) 319.—	319.—	319.—	319.—	319.—
	b) 80.—	70.—	55.—	45.—	33.—
3. und 4.	a) 346.50	346.50	346.50	346.50	346.50
	b) 80.—	70.—	55.—	45.—	33.—
5. und 6.	a) 368.50	368.50	368.50	368.50	368.50
	b) 80.—	70.—	55.—	45.—	33.—
7. und 8.	a) 390.50	390.50	390.50	390.50	390.50
	b) 110.—	95.—	75.—	60.—	45.—
9. und 10.	a) 412.50	412.50	412.50	412.50	412.50
	b) 110.—	95.—	75.—	60.—	45.—
11. und 12.	a) 445.50	445.50	445.50	445.50	445.50
	b) 110.—	95.—	75.—	60.—	45.—
13. und 14.	a) 467.50	467.50	467.50	467.50	467.50
	b) 110.—	95.—	75.—	60.—	45.50
nach 14 Dienstjahren	a) 495.—	495.—	495.—	495.—	495.—
	b) 110.—	95.—	75.—	60.—	45.—

II. a) Grundgehalt, b) Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) der Aufrückungsgruppe monatl.:

Im Dienstjahr	In der Sonderklasse <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse A <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse B <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse C <i>R.M.</i>	In der Ortsklasse D <i>R.M.</i>
1. und 2.	a) 374.— b) 110.—	374.— 95.—	374.— 75.—	374.— 60.—	374.— 45.—
3. und 4.	a) 401.50 b) 110.—	401.50 95.—	401.50 75.—	401.50 60.—	401.50 45.—
5. und 6.	a) 429.— b) 110.—	429.— 95.—	429.— 75.—	429.— 60.—	429.— 45.—
7. und 8.	a) 467.50 b) 110.—	467.50 95.—	467.50 75.—	467.50 60.—	467.50 45.—
9. und 10.	a) 495.— b) 110.—	495.— 95.—	495.— 75.—	495.— 60.—	495.— 45.—
11. und 12.	a) 522.50 b) 110.—	522.50 95.—	522.50 75.—	522.50 60.—	522.50 45.—
13. und 14.	a) 550.— b) 110.—	550.— 95.—	550.— 75.—	550.— 60.—	550.— 45.—
nach 14 Dienstjahren	a) 577.50 b) 110.—	577.50 95.—	577.50 75.—	577.50 60.—	577.50 45.—

Ferner betragen:

die Kinderbeihilfen (zulagen) für Kinder vom 1.—6. Lebensjahr monatlich 18 *R.M.*

„ „ „ 7.—14. „ „ 20 „

„ „ von über 14 Jahren „ 22 „

die Frauenbeihilfe monatlich 12 *R.M.* und

der örtliche Sonderzuschlag für Altona und Wandsbek 5 %.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carlsen.

Nr. B. 1547.

Nr. 76. Unterhaltung von Grabstätten bei entwerteten Grablegaten.

Kiel, den 1. Juni 1926.

Unter Bezugnahme auf unsere Kundverfügung vom 10. März 1923 — VI. 723 — und unsere Bekanntmachung vom 22. Juli 1925 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 151 — weisen wir auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1925 hin — abgedruckt in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen S. 210 ff. —, in denen das Reichsgericht mit ausführlicher Begründung unter Abweichung von der Ansicht des Kammergerichts den Standpunkt eingenommen hat,

daß die beklagte Kirchengemeinde zu Leistungen aus anderen Mitteln als denen der Schenkung nicht verpflichtet sei. Es handelte sich in dem abgeurteilten Falle um eine landesherrlich genehmigte, entwertete Schenkung von 7500 *M* aus dem Jahre 1913, die von der Kirchengemeinde mit der Verpflichtung angenommen war, das auf dem Friedhof befindliche Familienerbbegräbniß für Friedhofsdauer zu unterhalten und mit Pflanzenschmuck zu versehen. Nach der vom Reichsgericht gegebenen Begründung wird auch für Grablegate, Zuwendungen durch letztwillige Verfügungen, daran festzuhalten sein, daß die frühere Verpflichtung zur Grabunterhaltung bei entwerteten Legaten nur noch insoweit besteht, als die zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung benötigten Einkünfte aus dem Legat trotz der Entwertung noch zur Verfügung stehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 2042.

Nr. 77. Kirchensteuererhebung für 1926.

Kiel, den 4. Juni 1926.

Im Verlage Carl Heymann, Berlin, ist die zweite Auflage des Leitfadens „Die Kirchensteuer in Preußen“ (vgl. unsere Bekanntmachung vom 20. März 1924 — C. 835 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1924, S. 71) von Geheimrat Paul im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und Oberkonsistorialrat Hofmann unter Mitwirkung von Dr. Banasch an der Fürstbischöflichen Delegatur in Berlin und Konsistorialrat Koch beim Evangelischen Oberkirchenrat erschienen. Der Leitfaden berücksichtigt in der neuen Auflage erschöpfend die Veränderungen der neuen Einkommensteuergesetzgebung. Wir weisen empfehlend auf die neu erschienene Auflage des Werkes hin, welches den einzigen bisher vorhandenen Wegweiser durch den schwierigen Stoff darstellt und daher allen kirchlichen Veranlagungs- und Aufsichtsbehörden für die praktische Handhabung des Steuerwesens von großem Nutzen sein kann. Der Preis des Leitfadens beträgt 6 *R.M.*

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 2087.

Nr. 78. Aufwertung.

Kiel, den 1. Juni 1926.

Im Interesse der Kirchengemeinden machen wir es den Kirchenvorständen zur Pflicht, uns alle gerichtlichen Entscheidungen in Aufwertungssachen abschriftlich unter Beifügung eines Berichts mitzuteilen, und zwar so rechtzeitig, daß wir zur Einlegung eines Rechtsmittels noch Stellung nehmen können.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 2302.

Nr. 79. Betrifft staatliche Geldgeschenke bei Ehejubiläen.

Kiel, den 8. Juni 1926.

In dem Runderlaß des Herrn Preussischen Ministers des Innern und des Finanzministers vom 30. März 1926 — III 44 und I D. 1. 1489 b — heißt es:

1. Unter Aufhebung des Runderlasses vom 5. Februar 1924 — III 64 und I D. 1. 282 — (M. Bl. i. B. S. 133) genehmigen wir, daß die früher vom Könige von Preußen, später von der Preussischen Regierung aus Anlaß der 50- oder 60-jährigen Ehejubiläen gewährten Geldgeschenke in Zukunft wiederum in Höhe von 50 *R.M.* bedürftigen Ehepaaren gewährt werden.

2. In Betracht kommen nur solche Ehepaare, die die preussische Staatsangehörigkeit besitzen und zugleich im Freistaat Preußen ihren dauernden Wohnsitz haben. Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung ist Bedürftigkeit und Würdigkeit beider Eheleute.

3. Das Geschenk ist — wie in früheren Jahren — als Beihilfe zur Ermöglichung der Feier des Festtages gedacht und wird nur auf Antrag gewährt. Die nachträgliche Gewährung des Geldgeschenkens ist in der Regel nicht zulässig. Nur wenn besondere, gewichtige Gründe die Verzögerung des Antrages verschuldet haben, kann mit Genehmigung des Ministers des Innern die nachträgliche Auszahlung des Gesenkens erfolgen. Für Feiern, die länger als 6 Monate zurückliegen, werden Geldgeschenke staatsseitig grundsätzlich nicht gewährt.

4. Die Ehrengabe der Regierung aus Anlaß der diamantenen (60-jährigen) Hochzeit kann auch dann gewährt werden, wenn das Jubelpaar bereits anläßlich der goldenen Hochzeit mit einem Geldgeschenk bedacht worden ist.

5. Zur Bewilligung und Anweisung des Geldgesenkens werden ermächtigt:

- a) in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Vorsteher der Polizeiverwaltung,
- b) in Stadtkreisen mit kommunaler Polizeiverwaltung die ersten Bürgermeister und
- c) in allen übrigen Fällen die Landräte.

Indem wir den Herren Geistlichen von den Bestimmungen dieses Erlasses Kenntnis geben, weisen wir darauf hin, daß damit unsere Bekanntmachung A 2025 vom 29. August 1924 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 303) aufgehoben wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 1291.

Nr. 80. Kirchensammlung für die Heidenmission.

Kiel, den 11. Juni 1926.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß am 5. Sonntag nach Trinitatis, am 4. Juli ds. Jrs., eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist.

Im Hinblick auf das 50-jährige Jubiläum unserer heimatlichen Missionsanstalt und mit Rücksicht auf die große Bedeutung und die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der Missionsarbeit, können wir diese Kollekte den Geistlichen und Gemeinden unserer Landeskirche nur aufs wärmste ans Herz legen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen Evangelisch-Lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Leihkasse in Husum abzuführen. (Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse Husum: Hamburg 10985.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2448.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Ordiniert: am 30. Mai 1926 der Pfarramtskandidat Erich Harder als Provinzialvikar in Segeberg.
- Bestätigt: am 27. Mai 1926 die Wahl des Provinzialvikars Pastor Reimers als Pastor in Eddelaf;
- am 3. Juni 1926 die Wahl des Pastors Prahll, bisher in Gundelsby, als Pastor der II. Pfarrstelle in Flensburg-St. Marien;
- am 4. Juni 1926 die Wahl des bisherigen Hilfspredigers Pastor Lüders in Hamburg als Pastor in Gölzow.
- Eingeführt: am 16. Mai 1926 der Pastor Bleyer, bisher in Nordhastedt, als Pastor der I. Pfarrstelle der St. Michaeliskirchengemeinde in Kiel-Haffsee;
- am 24. Mai 1926 der Provinzialvikar Pastor Feilcke in Raseburg als Pastor in Basthorst.

Erledigte Pfarrstellen.

Ladelund, Propstei Südtondern. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 21. Juni d. Js. an den Propsteisynodalausschuß in Leck einzureichen.

Gundelsby, zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelting, Propstei Nordangeln. Dienst-einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Patronat präsentiert, Pfarrbezirk Gundelsby wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 7. Juli d. Js. an das Patronat der Geltinger Kirchen, z. Hd. des Herrn von Schiller auf Buchhagen, Post Rabel, Kreis Flensburg.

Altona-Wahrenfeld, zweite Pfarrstelle der Luthergemeinde. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Sonderklasse. Für ausreichende Wohnung wird gesorgt. Pastorat wird gebaut. Landeskirchenamt ernennt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche bis zum 9. Juli 1926 an den Propsteisynodalausschuß in Altona, Bei der Johanneskirche 10.